Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

> private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 39 (1966-1967)

5 Heft:

Schweizer Umschau Rubrik:

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER UMSCHAU

Das Vernehmlassungsverfahren für eine neue Maturitätsordnung

Der von einer Expertenkommission ausgearbeitete Vorentwurf für eine neue Maturitäts-Anerkennungsverordnung war im Dezember 1964 den Kantonen und den interessierten Verbänden und Organisationen zur Prüfung zugestellt worden. Das Vernehmlassungsverfahren konnte aber nicht wie vorgesehen im Frühjahr, sondern erst im Herbst 1965 abgeschlossen werden. Der Grund liegt darin, daß die Kernfrage – die Gleichberechtigung des Typus C für die Zulassung zu den Eidgenössischen Medizinalprüfungen - eingehende Diskussionen auslöste und unter der schweizerischen Aerzteschaft zu einer Urabstimmung führte. Es wurde dabei geltend gemacht, daß die Maturitäts-Anerkennungsverordnung einen tiefgreifenden Einfluß auf die Gestaltung der gesamten schweizerischen Mittelschulbildung ausübe, wenngleich sie nur die Voraussetzungen für das Studium der Medizinalberufe regelt, für die der Bund auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes zuständig ist.

Während zwanzig Kantone mit einer Gleichberechtigung des lateinlosen Typus C einverstanden sind, können sich die Verbände der Medizinalberufe (mit Ausnahme des Schweizerischen Apothekervereins, der am Latein festhalten möchte), die Medizinischen Fakultäten sowie eine Anzahl Universitätsrektoren und Dekane anderer Fakultäten damit nur unter der ausdrücklichen Bedingung einverstanden erklären, daß beim Typus C der Unterricht in den geisteswissenschaftlichen Fächern ausgebaut wird. Zurzeit prüft die Eidgenössische Maturitätskommission, in welcher Form diesen Forderungen Rechnung getragen werden kann. Sie wird nach Abschluß ihrer Beratungen dem Eidgenössischen Departement des Innern den überarbeiteten Entwurf für eine Maturitäts-Anerkennungsverordnung unterbreiten.

Die Koordination der kantonalen Schulsysteme Gründung einer Arbeitsgemeinschaft

Nach wesentlicher Vorarbeit aus privater Initiative wurde in Zürich eine Arbeitsgemeinschaft für die Koordination der kantonalen Schulsysteme in der deutschsprachigen Schweiz gegründet. Sie setzt sich zusammen aus Einzel-, Kollektiv- und Passivmitgliedern mit Vertretern der Wirtschaft, der Lehrerschaft und der Erziehungsbehörden. Zum Präsidenten wurde Dr. W. Vogel (Dielsdorf) gewählt.

Die Arbeitsgemeinschaft will sich an die grundsätzlichen Fragen heranwagen, über die ein öffentliches Gespräch notwendig ist. Im Vordergrund der Koordinationsbestrebungen stehen die Vereinheitlichung der Lehrpläne und der Lehrmittel sowie eine Angleichung der Gliederung der Schulen in verschiedene Stufen und Abteilungen. Schuljahrbeginn, Schulpflichtdauer und das Uebertrittsalter in die Oberstufe sollten innerhalb der deutschsprachigen Kantone angeglichen werden. Es gilt, die extreme Vielfalt der verschiedenen kantonalen Sekundar-, Real-, Bezirks- und Oberschulen auf einen vergleichbaren Nenner zu bringen. Neben einer zielbewußten Selektion und Begabtenförderung ist auf die gründliche Ausbildung jener Schüler Gewicht zu legen, welche in der modernen Wirtschaft die Qualitätsarbeit leisten sollen.

Sowohl die Präsidenten des schweizerischen Lehrervereins wie der interkantonalen Mittelschullehrerkonferenz und der Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich begrüßten die Koordinationsbestrebungen, an denen sich auch Vertreter von Seminarien, kantonalen Erziehungsdepartementen und Gewerbeschulen interessiert zeigten. Trotz Wahrung der kantonalen Schulhoheit dürfe der Föderalismus nicht zu einer Abschrankung werden, denn zehn Prozent der Kinder wechseln heute während der Schulzeit von einem Kanton in einen andern. An den Gewerbeschulen kommen Absolventen verschiedener Schulsysteme aus zahlreichen Kantonen zusammen, so daß es sehr schwer hält, den Unterricht von einem einheitlichen Niveau aus aufzubauen.

Der neu gegründeten Arbeitsgemeinschaft geht es nicht darum, bestehende Koordinationsbestrebungen der Erziehungsdirektoren und der Lehrervereine zu konkurrenzieren, sondern in Grundsatzstudien *Empfehlungen* für diese auszuarbeiten und eine Zusammenarbeit aller Interessierten, auch der Wirtschaft und der Elternschaft, zu realisieren.

INTERNATIONALE UMSCHAU

Einheitliche Bezeichnungen im westdeutschen Schulwesen

- 1. Die für alle Schüler gemeinsame Unterstufe trägt die Bezeichnung «Grundschule».
- Die auf der Grundschule aufbauenden Schulen tragen die Bezeichnung «Hauptschule», «Realschule» oder «Gymnasium».
- Grundschule und Hauptschule können auch die Bezeichnung «Volksschule» tragen.